



NEWSLETTER 5/2013

Ablauf der Übergangsfrist für die Besteuerung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen nach altem SteG – Umstellung auf die Besteuerung nach geltendem SteG

Juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen, die vor Inkrafttreten des geltenden Steuergesetzes (SteG) der Besteuerung nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c (insbes. Familienstiftungen von Inländern) oder Art. 83 bzw. 84 (Sitz- und Holdingunternehmen) altes Steuergesetz (altes SteG) unterlagen, und noch nicht auf die Besteuerung nach dem SteG gewechselt haben, werden letztmals für das Steuerjahr 2013 nach den Bestimmungen des alten SteG besteuert.

Die Bestimmungen des alten SteG finden somit letztmals auf das im Jahr 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr Anwendung. Endet das Geschäftsjahr z.B. am 31. März 2013, finden die Bestimmungen des alten SteG letztmals auf die Veranlagung des Geschäftsjahres 1. April 2012 bis 31. März 2013 Anwendung.

Diese nach altem SteG besteuerten juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen werden von Amtes wegen, d.h. ohne Antrag, ab Steuerjahr 2014 gemäss den Bestimmungen von Art. 44 ff. SteG besteuert. Juristische Personen, die nach den Bestimmungen von Art. 64 SteG (Privatvermögensstrukturen, PVS) besteuert werden sollen, haben den entsprechenden Antrag auf Gewährung des PVS-Status vor Beginn des Geschäftsjahres 2014 zu stellen.

Bei juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Rechtspersönlichkeit, die der Besteuerung gemäss Art. 83 und 84 altes SteG unterliegen und ab Steuerjahr 2014 nach den Bestimmungen von Art. 44 ff. SteG veranlagt werden, ist Folgendes zu beachten:

Die im Voraus zu entrichtende Mindeststeuer, welche im Jahr 2013 fällig wird (Fälligkeit i.d.R. Gründungs- bzw. Errichtungsdatum), ist zur Gänze zu leisten, selbst wenn das Fälligkeitsdatum gegen Ende Jahr liegt. **Die im Voraus entrichtete Mindeststeuer wird in dem Umfang, in welchem sie das Steuerjahr 2014 betrifft, auf die Steuer des Steuerjahres 2014 angerechnet.** Diese pro rata Anrechnung wird vorgenommen, um eine Doppelbelastung für den gleichen Zeitraum zu vermeiden. Beispiel: Fälligkeitsdatum ist der 1. Oktober 2013 und die Mindeststeuer in Höhe von CHF 1'200 wurde für den Zeitraum 1. Oktober 2013 bis 30. September 2014 im Voraus entrichtet. Somit wird die für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2014 entrichtete Steuer, d.h. CHF 900 auf die Steuer des Steuerjahres 2014 angerechnet.

Wie bereits im Newsletter 1/2012 hingewiesen, ist die Mindestertragssteuer ungeachtet der Dauer des Steuerjahres zur Gänze geschuldet. Wird im erwähnten Beispiel die juristische Person im Februar 2014 gelöscht, so ist die Differenz zwischen Ertragssteuer und Anrechnungsbetrag geschuldet, mindestens die Differenz zwischen Mindestertragssteuer und Anrechnungsbetrag, d.h. für das Beispiel CHF 300.

Widerrufliche Stiftungen – Bestätigung des Widerrufsrechts

Bei Stiftungen, bei denen sich der Stifter das Widerrufsrecht vorbehalten hat, ist der Steuerverwaltung gegenüber das Widerrufsrecht zu dokumentieren.

Der Steuerverwaltung ist mitzuteilen, in welchem Artikel der Statuten das Widerrufsrecht geregelt ist, und zu bestätigen, dass im Zeitpunkt der Einreichung der Mitteilung die Stiftung widerruflich ist. Der Bestätigung sind die aktuell gültigen Statuten beizulegen. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, im Falle einer Änderung des Widerrufsrechts die Steuerverwaltung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zu informieren

Die Steuerverwaltung stellt auf ihrer Internet-Seite ein Hilfsformular zur Bestätigung des Widerrufsrechts zur Verfügung. [Bestätigung betreffend Widerrufsrecht des Stifters](#)

Bewertung von Wertpapieren ohne Kursnotiz

Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kursnotiz ist nicht mehr in einer Wegleitung, sondern neu in der Steuerverordnung (Art. 7a sowie Anhang 1) geregelt. Diese Verordnungsbestimmung gilt ab Steuerjahr 2013.

20. August 2013